



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Nationalökonomische Literatur. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Nationalökonomische Literatur.

2.

Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Von Dr. Karl Umpfenbach, Privatdocent der Staats- und Cameralwissenschaften an der Ludwigsuniversität Gießen. Zwei Theile. Erlangen, bei Ferdinand Enke. 1861.

Mit innerer Befriedigung legen wir dieses Buch aus der Hand, ein gediegenes Product ernstes Denkens und redlichen Strebens, wie sie gerade auf diesem Gebiete die neueste deutsche Literatur selten aufzuweisen hat. Der Verfasser ist Herr seines Gegenstandes, seine Rede ist einfach und klar, es ist Gesundheit in seinem Werke, und ein ansprechendes Gleichmaß von Wollen und Können. Er will den Grundsätzen der Wissenschaft gerecht werden und der Anforderung der Praxis an Ausführbarkeit der Lehre genügen; er erkennt das Recht, das allgemeine Staatsrecht, und die Volkswirtschaftslehre als die Grundwissenschaften, welche die Lehre vom Staatshaushalt zu berücksichtigen hat, aber er wahrt sich ein unbefangenes Urtheil. Der Finanzmann geht weder in dem Juristen (wie Zacharia), noch in dem Nationalökonom auf. Nach seiner Definition ist die Finanzwissenschaft: „die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen die Zulässigkeit des Staatsbedarfs zu beurtheilen, das hiezu erforderliche Staatseinkommen aus dem gesammten Volkseinkommen auszuscheiden und den öffentlichen Zwecken gemäß zu verwenden ist.“ Hier unterscheidet sich Herr Dr. Umpfenbach, der Mann der Wissenschaft, sehr zu seinem Vortheile von L. Stein, dem Diener eines in Wien trotz reichrätthlicher Bemühungen noch lange nicht überwundenen Systems. Nach L. Stein geht der Staatsaufwand den Finanzbeamten eigentlich gar nichts an; von anderer Seite sagt man ihm, wieviel gebraucht wird, und er hat lediglich für Herbeischaffung der Mittel zur Bestreitung des Aufwandes zu sorgen. Nach Dr. Umpfenbach muß die Finanzwissenschaft mit dem Staatsbedarf anfangen. Denn aus ihm ergibt sich die Nothwendigkeit der Finanzwirtschaft überhaupt. Zwischen den beiden Extremen, dem einen, wo der Staat nichts, und dem andern, wo er Alles leisten soll, wird nach Zwecken, „die vernünftig

erstrebenswerth, aber durch Privatkräfte nicht zu erreichen sind“, der Bedarf bemessen und entwickelt sich mit dem Staatsleben und der Cultur. Im Allgemeinen nehmen für den Staat wie für den Einzelnen die Ausgaben zu. Doch fallen auch manche ganz hinweg oder gehen auf die kleineren Verbände über. Beispielshalber führen wir an, daß bei der Justizverwaltung die Ausgaben für das Gefängnißwesen bedeutend zugenommen haben, während für Folterkammern und Scheiterhaufen nichts mehr ausgegeben wird, und daß mit dem Fortschreiten der Selbstverwaltung manche Kosten der Staatsadministration wegfallen, theils durch unentgeltliche Leistungen wohlhabender Bürger, theils durch Uebertragung auf die Lasten der Gemeinden und Bezirke. Als Hilswissenschaften der Lehre vom Staatshauhalt nennt Dr. Umpfenbach die Cameralwissenschaften (Bergbaukunde, Land- und Forstwirtschaftslehre, Technologie, Handelslehre), Geschichte, Statistik und politische Arithmetik. — Wir würden es für zweckmäßig erachtet haben, wenn der Verfasser für sein Werk die Statistik etwas zu Hilfe genommen hätte, nicht etwa um dasselbe mit Zahlen und Tabellen zu überladen, sondern um zur Erläuterung mancher Stellen ein Beispiel aus dem wirklichen Leben anzuführen, oder um einen etwas dunkeln Vorschlag deutlicher zu machen. Nur ein einziges Mal, in dem Abschnitte von den Staatsschulden, hat Herr Dr. Umpfenbach den gesammten Schuldenbetrag einzelner Länder in runden Summen angegeben (II. Theil, S. 136); wir glauben aber, daß ähnliche „Nothbehelfe“ auch bei andern Materien nützlich gewesen wären. So z. B. bei der Eintheilung des Staatsbedarfs und des Staatseinkommens ein neueres Budget irgend eines größern Staates, oder einiger Staaten nach seinen Hauptrubriken. Besonders dienlich dem Verständnisse würde ein Beispiel gewesen sein bei dem Vorschlage des Verfassers für die zur Schuldentilgung zu bestimmende Quote des Staatseinkommens. Mit Recht verwirft der Verfasser (II, 164 u. ff.) die künstlichen Tilgungssysteme, welche seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Engländer erdonnen, und, da sie dieselben nicht brauchen konnten, den festländischen Gelehrten zur Erwägung überliefert haben. Auf die reichen Erfahrungen der letzten hundert Jahre im Staatsschuldenwesen gestützt, gibt Herr Dr. Umpfenbach den Finanzministern der Gegenwart den weisen Rath, auf die vollständige Beseitigung der fundirten Schuld zu verzichten; auch die Wissenschaft soll die Emancipation des Staates von den Schulden nicht mehr als zu erstrebendes Endziel hinstellen. Anstatt aber nun bezüglich der Tilgung den aus theuern Erfahrungen gezogenen Lehren zu folgen, wonach nur dann noch getilgt wird, wenn das Finanzjahr einen Ueberschuß hinterläßt, plagt sich der Verfasser mit einem künstlichen Verfahren, um Factoren zur Ermittlung der Summe zu finden, „die zur Ausgleichung zwischen Gegenwart und Zukunft auf die Tilgung der fundirten Schuld verwendet werden darf

und muß.“ Wir gestehen offen, daß es uns nicht gelungen ist, aus dieser Berechnung ein praktisches Resultat zu gewinnen, und daß unsere Schwäche eine Erläuterung durch Zahlen schmerzlich vermisse.

Da, wo der Verfasser von den hergebrachten Lehrsätzen abweicht, um bessere an deren Stelle zu setzen, erfreut uns ein consequentes, energisches Verfahren, eine Kühnheit, der wir übrigens nicht durchgängig folgen können. Die Quellen des Staatseinkommens theilt er in organische, welche in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Staatsangehörigen liegen, — Erhebung von Gebühren und Steuern; und mechanische, aus Vermögen und Vorrechten, — Domänen und Fiscalvorrechte. Die Aufzählung besonderer Einnahmequellen als Regalien verwirft der Verfasser gänzlich, weil eigentlich alle Zweige des Staatseinkommens auf dem Hoheitsrechte oder auf der Finanzgewalt beruhen. Er verweist die bisherigen Regalien theils unter Gebühren, theils unter Fiscalvorrechte. Wir können in dieser Neuerung die Vortheile nicht finden, mit welchen der Verfasser sich viel zu gut thut; vielmehr scheint sie uns den Nachtheil zu haben, daß dadurch die Gebühren wie die Fiscalvorrechte einen Zuwachs an unpassenden Elementen erhalten, woraus sich dann wieder bedenkliche Folgerungen ergeben. Die Gebühren z. B. werden richtig als solche Staatseinkünfte bezeichnet, welche nur in besonderen Fällen einer directen Berührung mit gewissen Staatseinrichtungen von den Staatsangehörigen erhoben werden. Diese Beiträge sollen so gehalten werden, daß sie nicht den ganzen Aufwand für die betreffende Staatseinrichtung decken, sondern einen kleineren oder größern Theil als allgemeine Staatslast, entsprechend dem allgemeinen Staatszweck der Einrichtung, übrig lassen. Dies paßt auf die eigentlichen Gebühren für Geschäfte der Justiz, der Verwaltung und Benutzung der Bildungsanstalten wie der Land- und Wasserstraßen, auf Stempel, Sporteln, Schulgeld, Land- und Wasser-Weggelder.

Da jedoch der Verfasser die Regalien beseitigt hat, so nimmt er die Münze und die Post unter die Gebühren auf und fügt noch die Eisenbahnen und Telegraphen hinzu. Man kann doch kaum behaupten, daß die Münze und die Post Einrichtungen seien, mit denen der Einzelne nur in besonderen Fällen in Berührung komme, und daß Eisenbahnen und Telegraphen nicht so viel aufbringen dürfen, als sie kosten. Folgerichtig erklärt sich der Verfasser für ausschließlichen Bau und Betrieb der Eisenbahnen und Telegraphen durch den Staat. Das sind doch bedenkliche Consequenzen einer theoretischen Liebhaberei. Sollten die Regalien durchaus verschwinden, dann erscheinen eben die genannten Einrichtungen als Staatsgewerbe, die immerhin aus Gründen der Zweckmäßigkeit Monopole sein und mit Zubuße arbeiten mögen, die aber auch, aus wirtschaftlichen Gründen, die Mitbewerbung der Privatthätigkeit zulassen, nach Umständen auch ganz oder theilweise an sie übergehen können. Es ist

eine gewagte Sache, die Steuerpflichtigen zu gezwungenen Actionären sämtlicher Eisenbahnen machen zu wollen, und nach den Gründen, welche der Verfasser dafür anführt, möchten wir ihn auf das Verfahren in Frankreich aufmerksam machen, das er nicht näher zu kennen scheint; das dort erprobte Zusammenwirken des Staates, der Bezirke, der Gemeinden und des Privatcapitals für Bau und Betrieb der Eisenbahnen würde ihm, wie wir vermuthen, wohlgefallen. — Wenn Münze und Post bestehen müssen, weil sie ein öffentliches Bedürfniß befriedigen, so haben andere Regalien keine weitere Berechtigung zur Existenz als ihren Ertrag. War es daher dem Verfasser möglich, die erstgenannten Einrichtungen unter diejenigen zu verweisen, von denen Gebühren erhoben werden, so mußte er die anderen unter die Einkommensquellen aufnehmen, welche er FISCALVORRECHTE nennt. Dort findet sich die ganze Gesellschaft beisammen: Erbschafts-, Occupations-, Jagd- und Fischerei-, Bergwerks-, Salz-, Tabaks-, Banknoten-, Lotterie-Vorrecht u. s. w., also Regalien, Staatsgewerbe mit und ohne Monopol neben einander. Daß auch ein Banknotenvorrecht hier aufgenommen ist, führt zu der Folgerung, daß das Bankwesen nicht gesetzlich geregelt werden darf, sondern daß der Staat sich vorbehält, es entweder selbst auszubeuten, oder an wenige Gesellschaften Concessionen zu geben, wofür er ihnen einen Theil des Gewinnes aus der Notemission abnimmt. Wir sehen nun wirklich nicht, was der Verfasser dabei gewinnt, daß er die Regalien abschafft und sie als FISCALVORRECHTE wieder einführt. Gut ist, daß er die Zölle nicht ebenfalls hieher gezogen, sondern dieselben unter den Steuern gelassen hat. Er hat sich dadurch den Vortheil gewahrt, welchen der Finanzlehrer bei Betrachtung der Zölle vor dem Nationalökonomem voraus hat. Der letztere stellt sich die Frage, welchen Einfluß die Zölle auf die wirthschaftliche Thätigkeit des Volkes, auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handelsverkehr üben, und kommt damit in den Streit über Schutzzoll und Freihandel, der, wie wir in der letzten Nummer gesehen, zuweilen zu sonderbaren Conflicten führt. Der Staatswirthschaftslehrer dagegen betrachtet die Zölle lediglich als Ertragsquellen und findet daher Einfuhrzölle nach den Grundsätzen einer rationellen Besteuerung gerechtfertigt. Er wird niemals Schutzzölle empfehlen, denn wenn diese ihre Bestimmung, die Einfuhr fremder Waaren zu verhindern, erreichen, so tragen sie nichts ein. Prohibition und hoher Zollschutz können von einer verkehrten Volkswirthschaftspolitik den Finanzministern octroyirt werden, in der Finanzwissenschaft finden sie keine Stelle. — Die wenigen Ausstellungen, die wir gegen einzelne Ansichten des Verfassers uns erlaubt haben, thun dem Werthe seines Buches keinen Eintrag; es ist ein gediegenes, gutes Werk, für jeden Gebildeten verständlich und belehrend.

Gewerbliche und sociale Fragen von W. Vinke, Gerichtsassessor. Glogau, bei Carl Flemming. 1861.

Der Verfasser, ein Schüler des verdienstvollen Dr. Dieterici, hat sich mit Vorliebe den Bestrebungen, die Lage der arbeitenden Klassen bei dem Fortschreiten der Maschinenindustrie vor Schaden zu wahren und zu verbessern, zugewendet. Er widmet besonders der Selbsthilfe durch Association seine Aufmerksamkeit und hat sich bei der Bildung von Vorschussvereinen mehrfach betheiligt. Das vorliegende Heft (5½ Bogen) enthält fünf Aufsätze, welche in Zeitschriften erschienen waren. Männer, welche in Schlessien und Berlin für das Wohl der arbeitenden Klassen sich bemühen, haben den Verfasser bestimmt, die Aufsätze zu sammeln und in einer Brochüre herauszugeben. Der erste Aufsatz handelt von Capital und Arbeit, ihrem Verhältnisse zu einander im Allgemeinen, ihrer Stellung im preußischen Staate und ihrem Verhältniß im Einzelnen. Der zweite bespricht die Associationen. Der leitende Gedanke ist, daß die Handarbeit und das Kleingewerbe nicht in Beschränkung oder Unterdrückung der Maschinenthätigkeit, sondern in Verkehrsfreiheit und Ausdehnung der Maschinenproduction ihr Heil finden, daß sie in der Association dem großen Capital die Spitze bieten können. Der unvernünftigen Anfeindung des Capitals wird gründlich begegnet durch die Ausführung, wie dasselbe, aus Arbeit entstanden, neue Arbeit schafft und durch Unternehmungen, die nur mittelst seiner gesammelten Kraft entstehen konnten, z. B. Eisenbahnen und Kanäle, dem Fortschritte des Nationalwohlstandes den Weg bahnt; wie beide Güterquellen, Arbeit und Capital, sich am besten entwickeln, wenn ihnen freier Spielraum gelassen wird. Wohlgelungen ist die Vergleichung der Lage des Grundbesitzes, des Handwerks und der Fabrikation in Preußen im Jahre 1806 mit ihrem gegenwärtigen Stande; ferner die Schilderung der Mißstände der Lohnarbeit, verbunden mit der Angabe des Heilmittels durch die Association, wo bei dem historischen Ueberblicke der Vorschussverein in Delitzsch genannt wird, also auch der Name seines Gründers, des hochverdienten Herrn Schulze, wol hätte erwähnt werden dürfen. Mit besonderer Betonung wird endlich der moralische Einfluß hervorgehoben, welchen die Association auf die arbeitende Klasse anregend, bildend und ein berechtigtes Selbstgefühl weckend, ausübt. — Der dritte und vierte Aufsatz, über Zettelbanken und Volksbanken, zeigen die bisherigen Einrichtungen, unter denen wir grade die preußische Bank mit Befremden vermissen, und nach diesen den Weg, durch Volksbanken d. h. Vorschussvereine den Betheiligten mit Hilfe ihrer eigenen Beiträge und des mittelst ihrer Vereinigung erzielten Credits die Mittel zum Betriebe ihres Gewerbes zu ergänzen. Der letzte Aufsatz, über die preußische Gewerbegesetzgebung, beleuchtet die Circularverfügung des Handelsministers vom 16. Juni 1860, worin die Regierungen und die gewerbetreibenden Städte zur Beurthei-

lung der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung vom 6. Februar 1849 aufgefördert werden; dann das Rescript des Ministers des Innern Herrn Grafen von Schwerin, vom 31. Juli 1860, über das Concessionswesen. Der Verfasser bethätigt einen wirklichen Beruf, an den wichtigsten socialen Fragen mit praktischem Erfolge für die vaterländischen Verhältnisse sich fördernd zu betheiligen; er hat ein großes Talent, für das Volk, aber nichts weniger als gemein, zu schreiben, und er versteht es, die Statistik erläuternd und belehrend für seine Zwecke zu verwenden.

Zur Frage über das deutsche Maaß von G. Hagen, Geh. Ober-Baurath und Mitglied der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin. — Berlin, bei Ernst und Korn 1861.

In gedrängter Kürze ( $3\frac{1}{4}$  Bogen) erörtert die Schrift „zuerst die Anforderungen, welche die Wissenschaft wie der Verkehr an die Feststellung eines Urmaßes machen.“ Alsdann wird historisch mitgetheilt „in welcher Art dieselbe Aufgabe in neuerer Zeit verschiedentlich gelöst ist;“ endlich werden „in Betreff der Wahl des deutschen Maaßes und dessen Festlegung Vorschläge gemacht, welche der Würde und dem Interesse Deutschlands am meisten zu entsprechen scheinen.“ Der Leser wird die Schrift nicht ohne hohe Achtung vor dem Wissen und der technischen Befähigung des Herrn Verfassers und nicht ohne Nutzen für sich selbst aus der Hand legen. Aber es läßt sich beinahe mit Bestimmtheit voraussagen, daß sein Vorschlag, das deutsche Maß möglichst nahe an das englische anzuschließen, keinen Eingang finden wird. Der französische Meter hat zu viele wissenschaftliche und thatsächliche Eroberungen gemacht, trotz aller Unvollkommenheiten, welche ihm, wie jedem Menschenwerke, anhaften, als daß er von dem Yard verdrängt werden könnte. Zum Ueberflusse sind aus England selbst, wo das Schriftchen Beachtung gefunden hat, warnende Stimmen gekommen, welche die Mängel der englischen Maßeinrichtungen beklagen und dem Bedürfnisse nach Verbesserung Ausdruck geben.

## Die Pariser Kunstausstellung von 1861 und die bildende Kunst des 19. Jahrhunderts in Frankreich.

8.

Die Ingres'sche Schule, die religiöse Reaction und die Ausläufer des Idealismus. Die romantische Kunst: Delacroix, Decamps, Ary Scheffer.

Die ideale Richtung der Malerei, von Ingres in ernstem und strengem Sinne neu belebt, verfolgte neben den immer kühner vordringenden romanti-